

Besondere / Ergänzende Vertragsbedingungen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Vergabe-Nr.: 25124 e VgV

Sicherheitsdienstleistungen in städtischen Unterkünften

1 Die Überwachung der Dienstleistung

Die Überwachung obliegt

dem Auftraggeber.

wird mit Auftragserteilung mitgeteilt

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

2 Dienstleistungsort

Los 1: Brüssler Str. 12, 53842 Troisdorf

Los 2: Bonner Str. 58, 53842 Troisdorf

Los 3: Im Laach 9A, 53840 Troisdorf

3 Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: 01.02.2026

Ende der Ausführung: 31.12.2026

Mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende kann der AG den Vertrag drei Mal um jeweils ein Jahr verlängern. Der AG ist nicht verpflichtet, den Vertrag zu verlängern.

Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

4 Vertragsstrafen (§ 11)

4.1 Der Auftragnehmer hat eine Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen, wenn eine Überschreitung der Fristen erhebliche Nachteile für den Auftraggeber verursacht.

Die Voraussetzungen für das Erfordernis einer Vertragsstrafe liegen vor.

4.2 Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

bei Überschreitung der Ausführungsfrist

für jede vollendete Woche 0,5 v.H.

für alle Wochentage 0,08 v.H.

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann

4.3 bei Überschreitung von Einzelfristen:

4.4 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 8 v.H. der Auftragssumme begrenzt.

5 Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind 1 -fach

- beim Auftraggeber
 bei siehe Auftragschreiben
einzureichen.

Optional nimmt die Stadt Troisdorf auch digitale Rechnungen im PDF-Format oder als E-Rechnung an.
Es werden die E-Rechnungs-Formate XRechnung und ZuGFerdD angenommen.

Rechnungsstellung per E-Rechnung an TroisdorfXRechnung@troisdorf.de

Leitweg-ID: 053820068068-31001-88

Umsatzsteuer-ID: DE123103727

Weitere Infos zur E-Rechnung:

<https://onlinedienste.troisdorf.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/871/show>

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Die Voraussetzungen für das Erfordernis einer Sicherheit liegen vor.

6.2 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist in Höhe von

5 v.H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 € netto beträgt und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

6.3 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet ist, eingebaut sind.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

8 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den eingereichten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen den geltenden Vergabebedingungen für die Ausführung von Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/B widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung zugelassen ist. Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- keine
- siehe Anlage „Weitere Besondere Vertragsbedingungen“

(Die Bedingungen sind dort zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: „Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“.)